

Ordnung der hamburger turnjugend

§ 1 Name und Zugehörigkeit

Die hamburger turnjugend (htj) ist die Gemeinschaft der Jugendlichen des Verbandes für Turnen und Freizeit e.V., Landesturnverband Hamburg (VTF) und ihrer gewählten Vertreter*innen.

§ 2 Ziele

1. Die hamburger turnjugend will ihren Kindern und Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie erstrebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst ist und danach handelt.
2. Von jedem ihrer Mitglieder fordert die hamburger turnjugend die Anerkennung der Menschenrechte in der Freiheit des Gewissens, der Person und der Gemeinschaft. Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.
3. Sie übt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und Toleranz.
4. Die hamburger turnjugend erfüllt ihre Aufgaben durch Förderung von Turnen, Sport und Spiel. Dabei bemüht sie sich um eigenständige Beiträge zu jugendgemäß gestalteter Freizeit, wirkt mit an gesellschafts- und bildungspolitischen Aufgaben. Sie strebt die Bildung von Jugendgruppen an und pflegt die Zusammenarbeit mit Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

Die hamburger turnjugend will durch internationale Begegnungen zum gegenseitigen Verstehen und friedlichen Zusammenleben der Völker beitragen.

§ 3 Organisation

Die hamburger turnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des VTF Hamburg. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

1. Die Organe der hamburger turnjugend sind:
 1. der Jugendverbandstag,
 2. der Jugendvorstand,
 3. der Verbandsrat
 4. die Fachgruppen
 5. die Fachgebietsversammlung
 6. der Vereinsrat
2. Den Jugendverbandstag sowie die Sitzungen des Jugendvorstandes leiten die Vorsitzenden der htj.

§ 5 Jugendverbandstag

1. Der Jugendverbandstag ist das Führungsorgan der hamburger turnjugend. Er tritt jeweils im Jahr des ordentlichen Verbandstages des VTF mindestens 5 Wochen vor diesem zusammen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Einzelheiten über die Einladung usw. regelt die Ordnung der hamburger turnjugend.

2. Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung wird vom Jugendvorstand bestimmt und mindestens vier Wochen vor dem Jugendverbandstag in dem amtlichen Organ des VTF Hamburg oder durch Rundschreiben an die Mitglieder bekanntgegeben.
3. Außerordentliche Jugendverbandstage kann der Jugendvorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 20 der beim letzten Jugendverbandstag stimmberechtigten Mitgliedsvereine dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Ein außerordentlicher Jugendverbandstag muss nach Abs. 2 einberufen und spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

4. Über den Verlauf des Jugendverbandstages ist ein Protokoll zu führen, das von der/vom Versammlungsleiter*in und von der/vom Protokollführer*in zu unterschreiben ist.
5. Dem Jugendverbandstag gehören an die Abgeordneten der Turnjugend, der Mitglieder des VTF sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes und der Organe des VTF gem. § 6 d-j VTF-Satzung. Stimmberechtigt sind die Abgeordneten der ordentlichen Mitglieder des VTF.
6. Jedes ordentliche Mitglied stellt einen Abgeordneten für jedes angefangene Dreihundert seiner Kinder und Jugendlichen. Maßgeblich ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung des VTF Hamburg.

Jede/r zweite Abgeordnete eines Mitgliedes darf das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Stimmvereinigung sind nicht statthaft.

7. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Jugendverbandstag schriftlich dem Jugendvorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können auf dem Jugendverbandstag zugelassen werden, wenn sie von Zweidrittel der Anwesenden unterstützt werden. Anträge auf Änderung der Ordnung der hamburger turnjugend können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
8. Dem Jugendverbandstag abliegt:
 1. die Berichte des Jugendvorstandes entgegenzunehmen und darüber zu beraten
 2. den Jugendvorstand zu entlasten,
 3. zwei Rechnungsprüfer*innen zu wählen,
 4. den Jugendvorstand zu wählen,
 5. die Abgeordneten für die Vollversammlung der DTJ zu wählen,
 5. über Anträge zu beschließen,
 6. die Richtlinien für die Arbeit der hamburger turnjugend festzulegen und
 7. den Jugendhaushalts- und Arbeitsplan bis zum nächsten Jugendverbandstag zu beraten und darüber zu beschließen.

§ 6 Abstimmung und Wahlen des Jugendverbandstages

1. Anträge sind dann angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für sie ausspricht. Anträge zur Änderung der Ordnung der hamburger turnjugend bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
2. Wahlen erfolgen geheim, wenn der Jugendverbandstag nicht anders beschließt. Als gewählt gilt die/derjenige Kandidat*in, die /der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Mitglieder des Jugendvorstandes werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Erhält keine/r der Vorgeschlagenen die geforderte Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

§ 7 Jugendvorstand

1. Den Jugendvorstand bilden:
 - a) Die Vorsitzende der hamburger turnjugend,
 - b-e) Vier stellvertretende Vorsitzende der hamburger turnjugend,Die hauptamtliche Jugendreferentin nimmt mit beratender Stimme (soweit sie nicht als Vorsitzende der htj gewählt ist) an den Sitzungen des Jugendvorstandes teil.
2. Die Vorsitzende der htj hat Sitz und Stimme im Vorstand des VTF und wird vom Verwaltungsrat bestellt.
3. Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt auf zwei Jahre.
4. Dem Jugendvorstand abliegt die Führung und Verwaltung des Jugendverbandes. Er erledigt nach den Richtlinien des Jugendverbandstages alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte; er hat für die Durchführung der Beschlüsse des Jugendverbandstages zu sorgen

5. Besondere Aufgaben sind
 - a) die Vertretung des Jugendverbandes in allen Angelegenheiten nach innen und außen,
 - b) die Beschlussfassung über Vorlagen der Fachgruppe Kinderturnen und Jugendturnen,
 - d) gegebenenfalls Benennung von Fachleiter*innen und deren Aufgabenbereiche,
 - e) Einsetzung von Ausschüssen zur Lösung besonderer Aufgaben.
6. Der Jugendvorstand bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

§ 8 Fachgruppen Kinderturnen und Jugendturnen

1. Den Fachgruppen Kinderturnen und Jugendturnen gehören an:
 - a) die Beauftragten für das Kinderturnen und Jugendturnen
 - b) Projektleiter*innen für Einzelprojekte in den Fachgruppen Kinderturnen und Jugendturnen
2. Die Projektleiter*innen werden durch den Jugendvorstand für jede Wahlperiode in die Fachgruppen Kinderturnen und Jugendturnen berufen.
3. die Fachgruppen werden mit der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten im Zeitraum der Wahlperiode beauftragt.

§ 9 Vereinsrat, Lehrausschuss, Ausschuss für Finanzen und Verwaltung, Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Fachgebietsversammlung

Der Vereinsrat, die Fachgebietsversammlungen und die o.a. Ausschüsse sind gemeinsame Organe von VTF und htj. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Satzung des VTF.

§ 10 Rechnungsprüfer*innen

Auf jedem ordentlichen Verbandstag wird ein/e Rechnungsprüfer*in auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen mindestens einmal jährlich stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung und fertigen einen Bericht an.

Die Satzung der htj wurde durch den htj-Verbandstag im Mai 2010 beschlossen. Letzte Änderungen Begrifflichkeiten hamburger turnjugend und § 5 Punkt 1 bestätigt durch den VTF-Verbandstag am 20.11.2018.